

ANWALTSGEBÜHREN REFORMIEREN!



Die Höhe anwaltlicher Gebühren wird gerne kritisiert – von Verbrauchern zuweilen als zu teuer, von der Anwaltschaft als unzureichend. Gleichwohl rechnen, aus ganz unterschiedlichen Gründen, viele Kolleginnen und Kollegen nach den gesetzlichen Gebühren ab, statt Honorarvereinbarungen abzuschließen. Die Schwächen der geltenden Regelungen und der Umstand, dass die Vergütung letztmals im Jahr 2013, und davor 1994, linear angehoben wurde, treffen sie also. Die Gebührenrechtsausschüsse der BRAK und des Deutschen Anwaltvereins haben diese Schwächen umfassend analysiert. In einem gemeinsamen Forderungskatalog konfrontieren sie den Gesetzgeber mit dem aus ihrer Sicht bestehenden Reformbedarf. BRAK-Schatzmeister Michael Then, im Präsidium der BRAK zuständig für das Gebührenrecht, erläutert die Hintergründe.

Herr Then, sollte man die Anwaltsvergütung nicht besser, wie von EU-Ebene gefordert, dem freien Wettbewerb überlassen, statt sie zu reformieren?

Nein, das bringt überhaupt nichts und ist unserem System wesensfremd: Denn jeder, der anwaltlichen Rat entgegennimmt, muss von vornherein wissen, was das kosten wird. Das wäre, überließe man alles dem freien Wettbewerb, nicht mehr gewährleistet. Wer weiß denn vorher, ob Gerichte im Nachhinein Vergütungsvereinbarungen als angemessen ansehen? Es entsteht Rechtsunsicherheit und die Frage „Kann ich mir den Zugang zum Recht überhaupt leisten?“ wird virulent. Unser Kostenerstattungsprinzip und die Quersubventionierung (größere Fälle, abgerechnet nach den gesetzlichen Gebühren, finanzieren die kleineren Fälle mit) benötigen Rechtsklarheit und -sicherheit. Das Kostenerstattungsprinzip, bei dem bei vollem Obsiegen alle gesetzlichen Gebühren und Kosten erstattet werden, ist ein Grundanliegen unseres Systems.

Wo sind gesetzliche Gebührenregelungen besonders wichtig?

Dort, wo Mandanten es sich nicht leisten können, höhere Gebühren zu zahlen. Hohe Stundensätze überfordern die Mehrzahl der Rechtsuchenden. Dann wäre das Recht nur noch für die wirtschaftlich Starken, aber nicht mehr für alle gleich durchsetzbar – gewisse Tendenzen hierzu gibt es bereits. Das darf nicht verstärkt werden. Unter anderem das Sozialrecht, das Familienrecht, das

Mietrecht sind Bereiche, wo finanziell schwächere Mandanten auf wirtschaftlich stärkere treffen. Sie sollen nicht auch bei der Rechtsdurchsetzung zurückbleiben.

Eine zentrale Forderung von BRAK und DAV ist eine regelmäßige lineare Anpassung der gesetzlichen Gebühren. Wie soll das konkret aussehen?

Es gibt unterschiedliche Modelle: So wird eine Koppelung z.B. an die Erhöhung der Abgeordnetendiäten des Bundestags (linear) diskutiert. Andere meinen, ein Appell an den Gesetzgeber sei ausreichend. Mir wäre eine gesetzliche Lösung schon recht.

Angenommen, die Sätze im Vergütungsverzeichnis zum RVG würden alle zwei Jahre an die Inflation angepasst – wären Sie dann zufrieden?

Das wäre ein schöner Erfolg, die Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex ist dringend erforderlich. Aber sie darf nicht zu einem Stopp aller anderen Überlegungen führen. Denn die strukturellen Defizite im RVG müssen beseitigt werden; es müssen auch strukturelle Fragen, die sich in der Zukunft stellen, gelöst werden können.

Wo liegen denn solche strukturellen Defizite?

Wichtig ist etwa die Erhöhung des Gegenstandswerts bei Streitverkündungen, auch für den Anwalt, der die Streitverkündung ausbringt. Die Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten sind unbefriedigend. Im Sozialrecht muss nicht nur eine deutliche Erhöhung kommen, sondern eine Pauschgebühr eingeführt werden. Im Strafrecht sind das die Vergütung für Zeugenbeistandsleistungen oder für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren.

Die zusätzliche Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV-RVG würden BRAK und DAV gerne umgestalten. Warum?

Heute fällt die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen an, wenn mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden; dann gibt es eine zusätzliche 0,3-Gebühr oder bei Betragsrahmengebühren eine Erhöhung um 30 %. Die Praxis hat gezeigt, dass die Zusatzgebühr praktisch nicht zum Tragen kam. Drei Beweisaufnahme-Termine in derselben Sache sind extrem selten. Der Zeitaufwand für Rechtsanwälte ist jedoch unabhängig davon, ob in einem Termin



eine förmliche Beweisaufnahme stattfindet oder nicht. Dies gilt auch für Güterichter-Verhandlungen oder erneute Termine zur Erörterung der Sach- und Rechtslage. Der erhebliche Arbeitsaufwand sollte abgerechnet werden können.

Unser Vorschlag ist, dass die Terminsgebühr sich erhöht, wenn in einer Angelegenheit mehr als zwei gerichtliche Termine oder ein Sachverständigen-Termin mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden. Das lässt sich ja durch einen Blick ins Protokoll schnell feststellen. [Das Familienrecht taucht an verschiedenen Stellen des Forderungskatalogs auf. Was sollte hier verbessert werden?](#)

Die Verfahrenswerte in Kindschaftssachen sind nicht geeignet, den Aufwand abzudecken, schon gar nicht die Interessen, die dahinter stehen. Wir wollen deshalb § 50 FamGKG ergänzen; dass alles dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 16 Nr. 5 RVG sein soll, ist zumindest in Familiensachen nicht zumutbar. Der Wert der anwaltlichen Leistung wird hier völlig negiert.

[Von „Sonderanpassungsbedarf“ spricht der Forderungskatalog für sozialrechtliche Gebühren. Liegt hier besonders viel im Argen?](#)

Ja, in der Tat: Die sozialrechtlichen Gebühren sind nach wie vor unbefriedigend: Der Anhebungseffekt des KostRMoG 2004 wurde durch die Minderung der Gebühren für das zweite vorgerichtliche Verfahren und für das gerichtliche Verfahren bei Vorbefassung sowie durch die mit dem RVG eingeführten Kappungsgrenzen im Wesentlichen aufgezehrt. Erhebungen haben ergeben, dass in vielen Fällen eine Gebührenminderung eintritt. Die Anhebung der Gebühren und Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung durch das RVG 2013 ist nicht gelungen. Das hat negative gesellschaftliche und rechtsstaatliche Auswirkungen: Wenn unter den Kostengesichtspunkten diese Mandate nicht angenommen werden können, dann ist das – gesetzesimmanent – rechtsstaatlich unvertretbar.

[An verschiedenen Stellen fordern BRAK und DAV gesetzliche Klarstellungen.](#)

Die Rechtsprechung hat einige Unklarheiten im RVG aufgezeigt. Diese müssen bereinigt werden, um Rechtssicherheit zu bringen. Es wird etwa vertreten, dass Einigungsgebühren im Zusammenhang mit einer Beratung nicht anfallen können; das muss klargestellt werden, ebenso, dass die Einigungsgebühr auch bei einer Teileinigung entsteht, sofern sie nicht einen ganz unerheblichen Teil der Angelegenheit betrifft. Die Terminsgebühr sollte bei Mitwirkung an Besprechungen anfallen, unabhängig davon, ob mit oder ohne Einbeziehung des Gerichts. Das sind nur einige, aber doch wichtige Vorschläge.



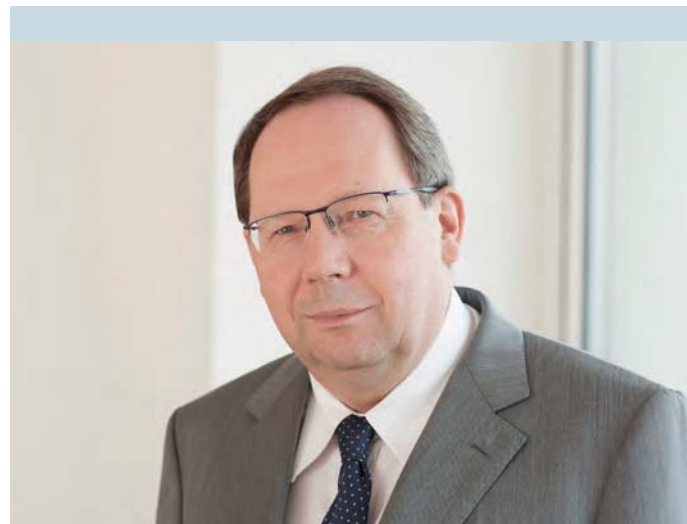
[Und im Vergütungsverzeichnis? Passt da aus Ihrer Sicht alles?](#)

Natürlich nicht: Vieles muss hier reformiert werden. Ich denke an die Anpassung der Auslagenpauschale, des Abwesenheitsgelds und der Spesen. Dass eine Vergütung für den Zeugenbeistand unangemessen niedrig ist, brauche ich für die Betroffenen kaum wiederholen. Wir arbeiten daran, das zu verbessern.

[Was erwarten Sie in Sachen Anwaltsgebühren von der neuen Bundesregierung?](#)

Ich erwarte, dass sie schnell das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ausarbeitet – unabhängig davon, dass der Koalitionsvertrag sich mit Anwaltsgebühren nicht befasst. Im Rechtsausschuss sind ausreichend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten, die Bundesjustizministerin Dr. Katharina Barley war einmal Rechtsanwältin. Der Forderungskatalog wird dem Ministerium übergeben. Der Rechtsausschuss des Bundestages ist informiert. Wir diskutieren und setzen uns an allen Fronten ein. So hoffe ich, dass wir sehr kurzfristig dieses Thema umsetzen können – und nicht eine ganze (sowieso etwas verkürzte) Legislaturperiode dazu brauchen.

[Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.](#)



[Michael Then ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie für Medizinrecht; er ist Präsident der Rechtsanwaltskammer München.](#)